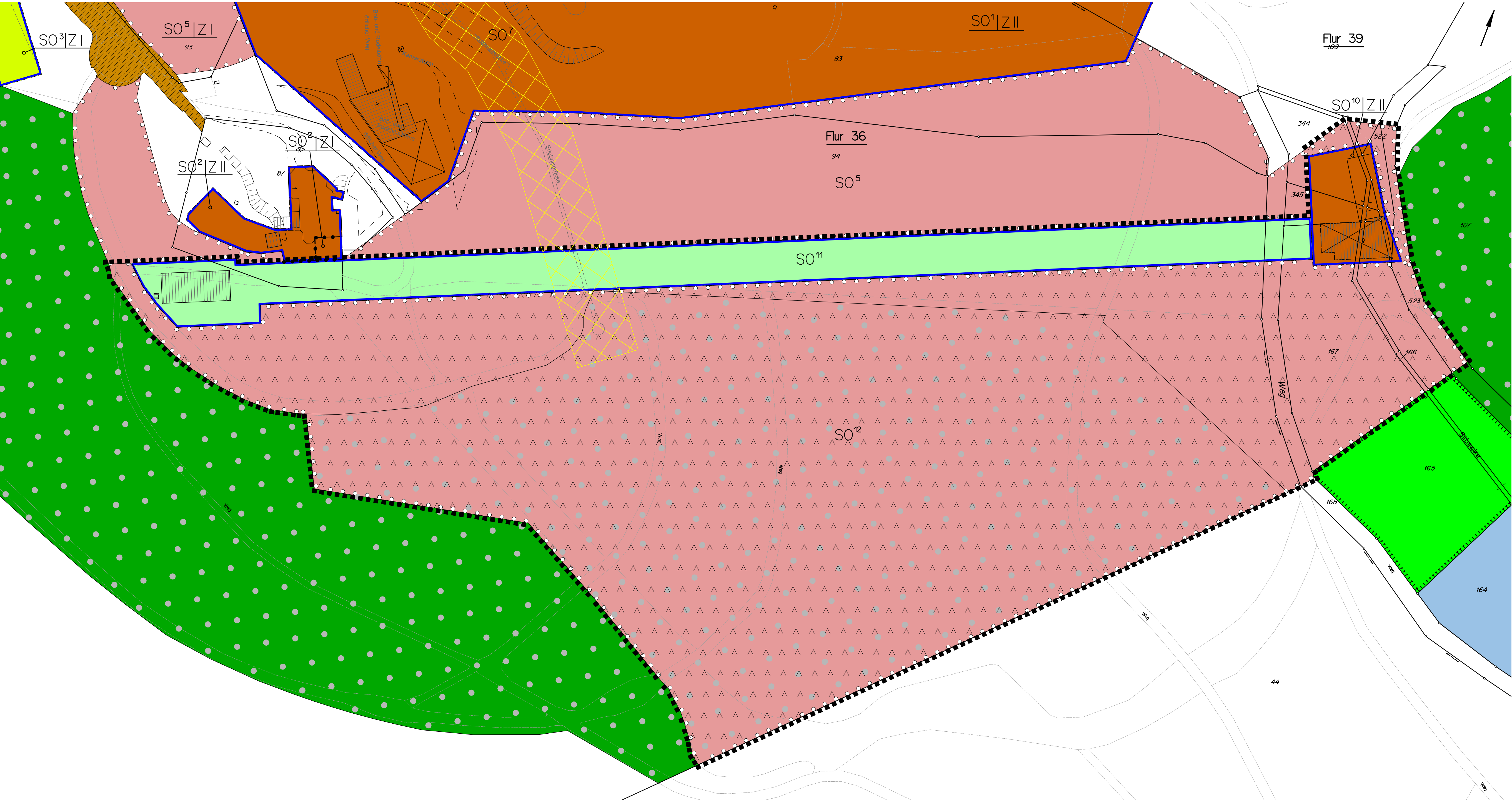


Bebauungsplan Nr. 15

"Kunsteisbahn Bob und Rodel"

-21.Änderung

Maßstab 1:1000



BISHERIGE FESTSETZUNGEN IM RECHTSKRÄFTIGEN B-PLAN UND DESSEN RECHTSGÜLTIGEN ÄNDERUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter
-Flächen für besondere Nutzungszwecke §9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

Zusätzlich zu den zulässigen Nutzungen im **SO¹¹** und **SO¹²**
sind im **SO⁷** zulässig:

☒ Panorambücke (baul. Anlage) mit Plattformen und Nebeneinrichtungen (z.B. Abstiege) und den konstruktiv erforderlichen Gründungen und Stützen
Die max. Höhe der baul. Anlage darf 770 m üNN nicht überschreiten

Zulässig sind im **SO¹⁰**

- 1. Infrastrukturgebäude mit den erforderlichen Einrichtungen für Ski- und Mountainbikebetrieb, Beschneelanlagen mit Pumpstationen und erforderliche Sozialräumen. Max. Gebäudehöhe 600,0 über NN
- 2. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen, ganzzahlige Nutzung
- 3. notwendige Geländeveränderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten
- 4. Zielbereich "Fly-Line-Anlage" mit den erforderlichen Infrastrukturgebäuden

Zulässig sind im **SO¹¹**

- 1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen, ganzzahlige Nutzung
- 2. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartungen und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude für Ski- und Mountainbikebetrieb
- 3. notwendige Geländeveränderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten
- 4. Startbereich "Fly-Line-Anlage" mit den erforderlichen Infrastrukturgebäuden

Zulässig sind im **SO¹²**

- 1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzzahlige Nutzung)
- 2. notwendige Geländeveränderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten
- 3. "Fly-Line-Anlage"

- 1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzzahlige Nutzung)
- 2. notwendige Geländeveränderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten
- 3. Wald
- 4. "Fly-Line-Anlage"

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Überbaubare Grundstücksflächen, §23 BauNVO

Baugrenze

Grenze des Geltungsbereiches der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kunsteisbahn, Bob und Rodel"

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1976 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ sowie dessen rechtsgültigen Änderungen.

HINWEISE

Altlasten und Kampfmittel

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Teilarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/1805-0, Fax: 0291/1805-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelreste sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Einsatz außergewöhnlicher Verfahren festgestellt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/1805-0, Fax: 0291/1805-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatliche Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/62-2144 oder 02931/69-2710) zu verständigen.

Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege

Im Änderungsgelände befinden sich keine Baudenkmale, Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist auf folgendes zu achten:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmal (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mäuren, alte Gräben, Einzelsteine aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse irdischen und/oder pflanzlichen Lebens aus unterschiedlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälen ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291/1805-0, Fax: 0291/1805-300) und/oder der LfL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ober (Tel. 0291/18170, Fax: 0291/18170) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NRW).

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehöhrt wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

- a) Baugesetzbuch v. 03.11.2017 i.d.Z.Zt. gültigen Fassung
- b) Baunutzungsverordnung v. 21.11.2017 i.d.Z.Zt.g.F.
- c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 i.d.Z.Zt.g.F.
- d) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.Z.Zt.g.F.

Verfahrensvermerke

EINDEUTIGKEIT DER PLANGRUNDLAGE
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bad Fredeburg, den
gez. Obvl. Markus Schulte

Änderungsbeschluss
Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2018, nach § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen.

Winterberg, den 14.02.2019

Der Bürgermeister
i.A. gez. Ralf Lefarth

Offenlagebeschluss und Offenlage
Der Rat der Stadt Winterberg hat am 31.01.2019 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 20.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019 durchgeführt.

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Winterberg, den 25.03.2019

Der Bürgermeister
i.A. gez. Ralf Lefarth

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Winterberg, den 29.03.2019

Der Bürgermeister
i.A. gez. Ralf Lefarth

Inkrafttreten
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 12.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Winterberg, den 15.04.2019

Der Bürgermeister
i.A. gez. Ralf Lefarth

BESCHENIGUNG
Die Übereinstimmung dieses Planes einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Winterberg, den

Der Bürgermeister
i.A.

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Winterberg vom 28.03.2019 überein.

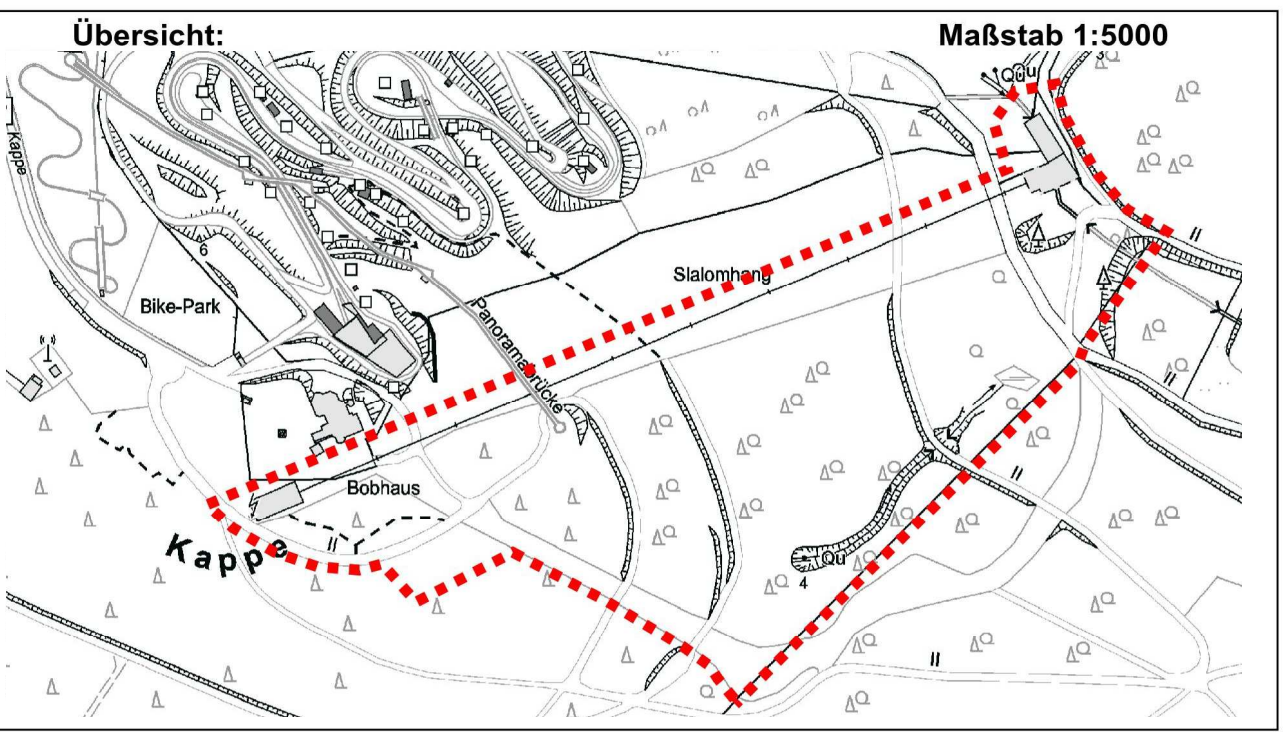
Winterberg, den 29.03.2019 Der Bürgermeister Schriftführer
gez. Werner Eickler gez. Christian Senge

Stadt Winterberg

Bebauungsplan Nr. 15

„Kunsteisbahn Bob und Rodel“

21. Änderung



Maßstab 1 : 1000	
Planstand:	Satzungsbeschluss